



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2018	Nummer 10
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2011	17. 4. 2018	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren	192
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
20320	13. 4. 2018	Erledigung der Antrags-/Widerspruchsverfahren wegen einer altersdiskriminierenden Besoldung, insbesondere Umfang und Modalitäten der Auszahlung von Entschädigungsleistungen	194
		Runderlass des Ministerpräsidenten	
2170	6. 4. 2018	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein“	225
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2170	5. 4. 2018	Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung	234
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
453	12. 4. 2018	Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden	242
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
8202	10. 4. 2018	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	244

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	
11. 4. 2018	Jahresabschluss 2016 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	245
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 4. 2018	12. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	245

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2011**

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes
bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 14-36.08.06 –

Vom 17. April 2018

1**Stundensätze**

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	84 Euro
--	---------

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70 Euro
--	---------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61 Euro
--	---------

Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44 Euro
--	---------

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

2**Kosten- und Leistungsrechnung**

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3**Inkrafttreten, Aufhebung****3.1**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 8. August 2016 (MBl. NRW. S. 492) außer Kraft.

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Stand: 2018

Landesbetrieb
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand für das Jahr 2018											
Laufbahngruppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 2017	Versorgungs- zuschlag (30%)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfspersonal	Zwischensumme (Sp. 2-5)	Zuschläge für Verwaltung und Leitung (15%)	Gesamtsumme (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		Gesamtkosten (Sp. 9+10) - gerundet -
			Beihilfen	Trennungsentsch., Umzugskostenverg. (0,5%)					Personalkosten (Sp.8 / 1652 durchs. Jahres- nettoarbeitsstd.)	Sachkosten (Arbeitsplatzko- sten)	
Beträge in Euro											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. höh. D.	66.734	20.020	2.114	334	8.101	97.303	14.595	111.898	67,73	16,25	84
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehem. geh. D.	51.303	15.391	2.114	257	8.101	77.166	11.575	88.741	53,72	16,25	70
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. mittl. D.	41.216	12.365	2.114	206	8.101	64.002	9.600	73.602	44,55	16,25	61
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehem. einf. D.	29.417	8.825	2.114	147	0	40.503	6.075	46.578	28,19	16,25	44

20320

Erledigung der Antrags-/Widerspruchsverfahren wegen einer altersdiskriminierenden**Besoldung, insbesondere Umfang und Modalitäten der Auszahlung von****Entschädigungsleistungen**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 2100-121 b.1-IV C 4 –

Vom 13. April 2018

Inhaltsübersicht

- 1 Maßgebliche Rechtsgrundsätze aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG
- 2 Anspruchsberechtigung, Höhe der Entschädigung, Anspruchszeitraum unter individuellen Voraussetzungen im Einzelfall
- 2.1 Antrag/Widerspruch erstmalig bis zum Ablauf des 8. November 2011
- 2.2 Antrag/Widerspruch erstmalig ab dem 9. November 2011
- 2.3 Antrag/Widerspruch erstmalig nach dem 30. Juni 2013
- 3 Keine Zahlung für „alle“; keine Zahlungspflicht bei bestandskräftigem Widerspruchsbescheid und pro Person nur ein Zahlungsanspruch
- 4 Keine Lohnsteuerpflicht und keine Verzinsung
- 5 Versorgungsberechtigte Personen
- 6 Ansprüche und Zahlungspflicht bei Dienstherrenwechsel
- 6.1 Materielle Folgen eines Dienstherrenwechsels
- 6.2 Verfahrensrechtliche Folgen eines Dienstherrenwechsels
- 7 Pfändbarkeit und Vererbbarkeit der Entschädigungsansprüche
- 8 Verfahrensrechtliche Abwicklung der anhängigen Antrags- / Widerspruchsverfahren
- 8.1 Behandlung aller Verfahren als Widerspruchsverfahren
- 8.2 Berücksichtigung des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes
- 9 Zusatzinformation: Behandlung noch anhängiger Klageverfahren

Anlagen 1 bis 7

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen zu der Thematik einer altersdiskriminierenden Besoldung höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u. a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u. a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), sind die hierzu anhängigen Antrags- und Widerspruchsverfahren aufzugreifen und einer Entscheidung zuzuführen.

1**Maßgebliche Rechtsgrundsätze aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG**

Die in Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter beziehungsweise in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 beziehungsweise §§ 37 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung beziehungsweise des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) hat gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Ver-

sorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen sowie das in Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), sind unionsrechtskonform.

Die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung kann nach der Rechtsprechung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte.

Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende Bemessung ihrer Dienstbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen allerdings gegebenenfalls ein Zahlungsanspruch in Höhe von 100 Euro je Monat zu, wenn sie im Einzelfall durch das System diskriminiert wurden und dies entsprechend beanstandet haben.

Das Bundesverwaltungsgericht stützt den Anspruch parallel auf § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch gemäß Art. 16 der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Abl. EG L 303/16 vom 2.12.2000). Der Entschädigungsanspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz besteht gegen den jeweils Bezüge zahlenden Dienstherrn als Arbeitgeber (zum Beispiel Land Nordrhein-Westfalen, Kommunen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts), der unionsrechtliche Haftungsanspruch besteht (ausschließlich) gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungsgesetzgeber. Da der Anspruch nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einen weitergehenden, nämlich grundsätzlich auch zwei Monate in die Vergangenheit wirkenden Anspruchszeitraum umfasst und somit zu einem höheren Zahlungsanspruch führt als der unionsrechtliche Haftungsanspruch, der einen Zahlungsanspruch stets erst für den auf die Geltendmachung folgenden Monat einer altersdiskriminierenden Besoldung begründet, erlangt letzterer im Ergebnis keine praktische Bedeutung. Denn es besteht für die Betroffenen kein Anspruch auf doppelte Zahlung; der Verstoß ist nur einmal finanziell auszugleichen.

Der unionsrechtliche Haftungsanspruch hätte nur Bedeutung, wenn seinerzeit eine Beamtin oder ein Beamter der Kommunen oder sonstiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Gesetzgeber erhoben hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Nachträglich erhobene diesbezügliche Forderungen wahrten unter dem Gesichtspunkt der haushaltsnahen Geltendmachung nicht die Frist und wären abzulehnen.

2**Anspruchsberechtigung, Höhe der Entschädigung, Anspruchszeitraum unter individuellen Voraussetzungen im Einzelfall**

Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in Höhe von 100 Euro für jeden Anspruchsmonat besteht,

1. wenn Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ihre an das Besoldungsdienstalter beziehungsweise Lebensalter anknüpfenden Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
2. die Dienstbezüge ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen der Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 hatten,
3. für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienstbezüge zugeflossen sind,

4. für Zeiträume, in denen das Grundgehalt (noch) nicht aus der höchsten Besoldungsdienstalters- beziehungsweise Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
5. längstens bis zum 31. Mai 2013.

Eine Kürzung des Anspruchs bei Teilzeit erfolgt nicht.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

1. für volle Monate ohne Anspruch auf Dienstbezüge wie Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit und andere,
2. für Monate, in denen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
3. für Anwärtnerinnen und Anwärter und
4. ab dem Monat Juni 2013.

Bei der Berechnung des Entschädigungsanspruchs ist die materielle Ausschlussfrist nach § 15 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes maßgeblich. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte, frühestens jedoch mit der Entscheidung des EuGH vom 8. September 2011 „Hennings und Mai“ (C-297/10 und C-298/10) und beträgt zwei Monate. Maßgeblich für die Berechnung der Frist sind die §§ 187 bis 193 des BGB.

Demnach ist zur Anwendung der Ausschlussfrist nach § 15 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wie folgt zu differenzieren:

2.1

Antrag/Widerspruch erstmalig bis zum Ablauf des 8. November 2011

Haben Betroffene Ansprüche wegen Altersdiskriminierung erstmalig bereits vor der Verkündung des Urteils des EuGH am 8. September 2011 „Hennings und Mai“ oder bis zum Ablauf des 8. November 2011, also innerhalb von zwei Monaten nach dieser Entscheidung, geltend gemacht, hat die gesetzliche Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für sie noch nicht begonnen beziehungsweise haben sie sie eingehalten. Ihnen steht ein Entschädigungsanspruch binnen der Verjährungsfrist des § 195 des BGB rückwirkend für drei Jahre zu, jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes am 18. August 2006. Der Anspruchszeitraum endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2013, dem Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Erfahrungsstufensystems in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes.

2.2

Antrag/Widerspruch erstmalig ab dem 9. November 2011

Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmalig ab dem 9. November 2011 geltend gemacht – und damit später als zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „Hennings und Mai“ – ist für die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes maßgebend, wann die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes jeweils begonnen und geendet hat. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte. Diskriminierende Handlung ist die monatliche Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge auf der Basis des diskriminierenden Besoldungssystems. Insoweit kommt es für die Kenntniserlangung auf den Eingang der jeweiligen monatlichen Bezügezahlung auf dem Konto der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers an. Im Hinblick darauf, dass die Bezüge monatlich im Voraus zustehen, werden sie regelmäßig bereits am letzten Bankarbeitstag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Nummer des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes grundsätzlich nur ab dem Monat, der der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs direkt vorausgeht. Beispiel: Der (erstmalige) Antrag/Widerspruch einer Landesbeamtin gegen die altersdiskriminierende Besoldung ist am 17. November 2012

beim Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen. Da die Dienstbezüge für den Monat September 2012 bereits am 30. August 2012 ausgezahlt wurden – und am 17. November 2012 die Frist von zwei Monaten bezüglich der Besoldung für den Monat September 2012 bereits abgelaufen war –, kommt ein Anspruch nach § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erst ab dem Monat Oktober 2012 in Betracht.

Ansprüche auch für den Vormonat vor der schriftlichen Geltendmachung sind ausnahmsweise nur dann denkbar, wenn die Besoldung im Vormonat an einem Tag gezahlt wurde, bei dem der für das Fristende eigentlich maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt und die Beamtin beziehungsweise der Beamte die Ansprüche am darauffolgenden Werktag bei dem Dienstherrn erhoben hat. Nach § 193 des BGB endet in diesen Fällen die Zweimonatsfrist nicht am Samstag, Sonntag oder Feiertag, sondern erst am folgenden Werktag. Die Geltendmachung der Ansprüche am folgenden Werktag ist somit fristgerecht erfolgt. Praktische Bedeutung könnte dies etwa für Ansprüche haben, die am 2. April 2013, dem Dienstag nach Ostern 2013, geltend gemacht wurden. Wenn die Besoldung für Februar 2013 in der Zeit vom 29. bis 31. Januar 2013 gezahlt worden ist, lief die Ausschlussfrist erst mit Ablauf des 2. April 2013 ab. Der 29. März 2013 war ein Feiertag (Karfreitag), der 30. März 2013 ein Samstag, und der 31. März 2013 fiel auf den Ostersonntag. Das Fristende verschiebt sich in allen diesen Fällen auf den nächsten Werktag, also auf Dienstag, den 2. April 2013.

2.3

Antrag/Widerspruch erstmalig nach dem 30. Juni 2013

Erstmalige Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 begründen für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist im Hinblick auf den Monat Mai 2013, den letzten Monat mit einer diskriminierenden Besoldung, nicht gewährt und erst recht nicht im Hinblick auf vorangegangene Monate. Für den Monat Mai 2013 begann die Frist nach § 15 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes mit Auszahlung der Bezüge am 30. April 2013 und endete mit Ablauf des 30. Juni 2013. Für vorangegangene Monate war die Zweimonatsfrist bei Geltendmachung einer Altersdiskriminierung mit einem Antrag ab dem 1. Juli 2013 ebenfalls bereits abgelaufen. Für Monate ab Juni 2013 können entsprechende Anträge keinen Erfolg haben, weil ab dem 1. Juni 2013 keine unionsrechtswidrige Besoldung mehr vorlag.

Alle Anträge/ Widersprüche oder Schreiben, mit denen an das Besoldungsdienstalter beziehungsweise Lebensalter anknüpfende Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet worden sind, sind – auch soweit sie nicht ausdrücklich so bezeichnet sind – als Widersprüche anzusehen (siehe unten Nummer 8.1) und als solche verjährungshemmend. Zudem hat das Land bei der Ruhendstellung der Verfahren auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

3

Keine Zahlung für „alle“ keine Zahlungspflicht bei bestandskräftigem Widerspruchsbescheid und pro Person nur ein Zahlungsanspruch

Personen, die keinen Antrag gestellt beziehungsweise keinen Widerspruch eingelegt haben, haben keinen Zahlungsanspruch.

Anträge/ Widersprüche, die in der Vergangenheit bereits bestandskräftig beschieden worden sind, bleiben für die Entschädigung ebenfalls außer Betracht. Soweit eine Person nicht weitere Anträge gestellt/ Widersprüche erhoben hat, die noch offen sind, bestehen keine Ansprüche. Bei Personen mit noch nicht beschiedenen weiteren Anträgen/Widersprüchen sind nur diese und deren Eingangsdaten relevant.

Bei mehreren (offenen) Anträgen einer Person, zum Beispiel Anträge in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014, wird der Zahlungsanspruch nur einmal ausgelöst. Es ist sicherzustellen, dass für dieselbe Person keine Mehrfachzahlung für denselben Anspruchszeitraum erfolgt.

4

Keine Lohnsteuerpflicht und keine Verzinsung

Bei Entschädigungen handelt es sich nicht um Besoldungsleistungen, sondern um Ersatz eines immateriellen Schadens.

Die Entschädigungsbeträge sind nicht steuerpflichtig und unterliegen daher nicht dem Lohnsteuerabzug.

Sie werden nicht verzinst. Lediglich Prozesszinsen stehen ab Rechtshängigkeit zu, also ab Klageerhebung. Ein Anspruch auf Verzinsung ab Antragstellung oder Widerspruchserhebung besteht daher nicht.

5

Versorgungsberechtigte Personen

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich aufgrund der vorliegenden Sachverhalte nicht zu möglichen Entschädigungsansprüchen für Zeiträume, in denen nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand Versorgungsbezüge gewährt werden, äußern müssen, so dass sich aus den Urteilen dementsprechend keine Ansprüche ableiten lassen.

Aus materiell-rechtlicher Sicht endete in den Fällen, in denen der Versorgungsfall unter Geltung des früheren Besoldungsdienstalters- beziehungsweise Lebensalterssystems eintrat, die ersatzpflichtige Diskriminierung nicht bereits mit dem Eintritt des Versorgungsfalls, sondern erst mit der Umstellung des Besoldungssystems auf Erfahrungsstufen und der Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen zum 1. Juni 2013. Bis zum 31. Mai 2013 setzte sich die Altersdiskriminierung aus der aktiven Besoldungszeit fort, da das Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, zu denen das Grundgehalt und die Erfahrungsstufe unter Geltung des früheren Besoldungsdienstalters- beziehungsweise Lebensalterssystems gehören, berechnet wird. Entschädigungsansprüche wegen Diskriminierung sind bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen versorgungsberechtigten Personen daher nicht nur für Zeiträume ihrer aktiven Dienstzeit, sondern auch nach ihrem Eintritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand zu gewähren, längstens bis zum 31. Mai 2013. Der Entschädigungsbetrag in Höhe von 100 Euro monatlich unterliegt keiner Kürzung dahingehend, dass der Ruhegehaltsatz auf ihn angewendet wird.

6

Ansprüche und Zahlungspflicht bei Dienstherrnwechsel

6.1

Materielle Folgen eines Dienstherrnwechsels

In Abkehr von der früheren Rechtsauffassung, dass der aufnehmende Dienstherr in Fällen einer dienstherrnübergreifenden Versetzung gleich einem Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten des abgebenden Dienstherrn einrücke, mithin auch zur Zahlung rückwirkender Besoldungsanpassungen verpflichtet sei (so seinerzeit VG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2013, Az. 4 K 3024/12; VG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2011, Az. 13 K 3619/10; OVG Münster, Beschluss vom 20. März 2012, Az. 6 A 2125/11), ist infolge der neuesten Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 16. März 2016, Az. 6 A 190/14) grundsätzlich der jeweils bezügezahlende Dienstherr zahlungspflichtig. Der Entschädigungsanspruch ist also grundsätzlich von dem Arbeitgeber (Dienstherrn) zu verwirklichen, der in dem betreffenden Zeitabschnitt jeweils die diskriminierende Handlung, das heißt die Bezügezahlung, ausgeführt hat. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass diesem auch die Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten zu Gute gekommen ist. Bei Dienstherrnwechseln sind der abgebende und der aufnehmende Dienstherr somit in der Regel für jeweils den Zeitabschnitt, in dem sie die Bezüge nach den altersdiskriminierend wirkenden Vorschriften gezahlt haben, ausgleichspflichtig. Die Haftung oder Ausgleichspflicht des abgebenden Dienstherrn endet in der Regel mit dem Monat, für den er letztmalig Bezüge gezahlt hat. Die Haftung oder Ausgleichspflicht des aufnehmenden Dienstherrn beginnt mit dem Monat, in dem er die Bezüge zu zahlen hat.

Hat ein früherer Dienstherr allerdings einen Widerspruchsbescheid erlassen, der bestandskräftig geworden ist, besteht auch bei dem neuen Dienstherrn kein Anspruch auf Entschädigung (mehr), wenn die Beamtin oder der Beamte dort nicht erneut einen Antrag gestellt beziehungsweise Widerspruch erhoben hat, der noch nicht bestandskräftig beschieden ist.

Stand die Beamtin oder der Beamte im maßgeblichen Zeitraum zwar noch im Dienst des abgebenden Dienstherrn, war aufgrund einer Abordnung zum aufnehmenden Dienstherrn aber bereits für diesen tätig, ist ausnahmsweise der aufnehmende Dienstherr (zumindest im Innenverhältnis gegenüber dem abgebenden Dienstherrn) zur Nachzahlung verpflichtet, da ihm allein die Tätigkeit zu Gute gekommen ist.

Auch bei Dienstherrnwechseln wird bei mehreren Anträgen/Widersprüchen pro Person der Entschädigungsanspruch nur einmal ausgelöst (siehe oben Nummer 3.1 am Ende).

6.2

Verfahrensrechtliche Folgen eines Dienstherrnwechsels

Wird eine Beamtin oder ein Beamter nach Erhebung eines Widerspruchs zu einem anderen Dienstherrn versetzt, endet mit Wirksamwerden der Versetzung grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit des abgebenden Dienstherrn und dieser kann nicht mehr über den Widerspruch entscheiden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie kann die bisher zuständige Behörde ein bei ihr anhängiges Verwaltungsverfahren (wozu auch das Widerspruchsverfahren zählt) aber nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde der Fortführung durch die ursprünglich zuständige Behörde zustimmt.

Im Außenverhältnis sind etwaige Besoldungsnachzahlungen von dem Dienstherrn zu leisten, der über den Widerspruch entscheidet. Umfasst die Nachzahlung jedoch Beträge, die nach den vorstehenden Ausführungen von dem jeweils anderen Dienstherrn zu zahlen wären, kann der die Nachzahlung leistende Dienstherr die entsprechenden Beträge im Innenverhältnis von dem anderen Dienstherrn auf Grundlage des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ersetzt verlangen.

Obwohl auch eine länderübergreifende Versetzung zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit führt, ist in diesen Fällen eine Weiterleitung anhängiger Widersprüche an den neuen Dienstherrn ausgeschlossen. Andernfalls würde eine Behörde eines anderen Landes über fremdes Landesrecht befinden. In den Fällen der länderübergreifenden Versetzung ist Anspruchsverpflichteter für Zeiträume vor dem Wechsel zudem immer der abgebende Dienstherr, da auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamtin/des Beamten nach § 25 Absatz 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der Versetzung die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung finden und eine Besoldungsnachzahlung aufgrund landesrechtlicher Vorschriften des abgebenden Dienstherrn für die Zeit nach der Versetzung mithin ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt auch bei einer Versetzung zum Bund.

7

Pfändbarkeit und Vererbbarkeit der Entschädigungsansprüche

Der Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist pfändbar und vererbbar.

8

Verfahrensrechtliche Abwicklung der anhängigen Antrags- / Widerspruchsverfahren

8.1

Behandlung aller Verfahren als Widerspruchsverfahren

Zur Abkürzung der Verfahren sind alle Schreiben, mit denen bei weiter Auslegung eine unionsrechtswidrige Altersdiskriminierung gerügt wird, unabhängig von ihrer Bezeichnung (als Antrag oder als Widerspruch) als Widerspruch im Sinne des erforderlichen beamtenrechtlichen Vorverfahrens gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes zu behandeln und direkt durch Widerspruchsbescheid zu bescheiden. Dies gilt zum Beispiel sowohl für Fälle, in denen Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche wegen einer Altersdiskriminierung geltend gemacht wurden, aber auch für Fälle, in denen mit Verweis auf das altersdiskriminierende Besoldungssystem die Besoldung aus der höchsten Besoldungsdienstalters- beziehungsweise Lebensaltersstufe beantragt wurde oder eine Besoldung nach Erfahrungsstufen statt Besoldungsdienstalters- beziehungsweise Lebensaltersstufen begehrt wurde.

Auf die als Anlagen beigefügten Mustertexte wird hingewiesen. Bei den Anlagen 1 bis 3 handelt es sich um Musterwiderspruchsbescheide für Personen, die im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids Besoldungsempfängerin oder Besoldungsempfänger sind, bei den Anlagen 4 bis 6 handelt es sich um Musterwiderspruchsbescheide für Personen, die zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigt sind.

8.2

Berücksichtigung des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 in Verbindung mit §§ 29 bis 31 und 41 des Landesbesoldungsgesetzes anstelle der Stufenzuordnung durch die §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) erfolgt.

Noch offene Anträge/Widersprüche wegen Altersdiskriminierung mit einem Eingangsdatum bis zum 30. Juni 2017, also innerhalb der gesetzlichen Frist zur Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes, können über Nummer 7.2 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen – Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 Durchführungshinweise zu § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes – vom 19. Dezember 2016 (MBL. NRW. S.868) hinausgehend aufgrund einer weiten Auslegung der Anträge/Widersprüche und der gesetzlichen Regelung gleichzeitig auch als Anträge nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes gedeutet werden. Auch hier ist der oben unter Nummer 8.1 genannte (weite) Auslegungsmaßstab anzulegen. Das heißt, unabhängig von der Bezeichnung als Antrag oder Widerspruch und insbesondere unabhängig davon, ob in dem Schreiben eine Entschädigung/ ein Schadenersatz oder eine höhere oder die höchste Besoldungsdienstalters-, Lebensalters- oder Erfahrungsstufe begehrt wurde, ist eine Umdeutung (auch bei Eingangsdatum des Antrags bereits vor dem 1. Juni 2013) in einen Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes möglich. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen die Umdeutung wünschen. Sie sind deshalb auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Information sollte im Rahmen des Erlasses der Widerspruchsbescheide – rechtlich außerhalb der Entscheidung über den Widerspruch – erfolgen (siehe Anlagen 1 bis 6 am Ende).

Bei entsprechendem Wunsch der Betroffenen (Musterschreiben Anlage 7) ist in einem neuen Verwaltungsverfahren zu überprüfen, ob sich bei einer Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 in

Verbindung mit §§ 29 bis 31 und 41 des Landesbesoldungsgesetzes möglicherweise eine höhere Erfahrungsstufe ergibt. Für die Neuberechnung und Neufestsetzung der Erfahrungsstufe ist für den Landesbereich die jeweilige personalaktenführende Dienststelle, für die Zahlbarmachung einer höheren Erfahrungsstufe anschließend das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Die Festsetzung einer höheren Erfahrungsstufe kommt abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des (zeitlich ältesten) Schreibens (Antrags/ Widerspruchs) zahlungswirksam jeweils ab Beginn des Jahres der Einlegung des (zeitlich ältesten) Antrags/ Widerspruchs in Betracht, also zum Beispiel bei Eingang des Schreibens im Jahr 2014 ab dem 1. Januar 2014, im Jahr 2015 ab dem 1. Januar 2015, im Jahr 2013 allerdings frühestens ab dem 1. Juni 2013, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems. Bei Eingang des Schreibens im Jahr 2012 oder in Vorjahren kann eine höhere Erfahrungsstufe ebenfalls erst frühestens ab dem 1. Juni 2013 zahlungswirksam festgesetzt werden.

Die zahlungswirksame Festsetzung einer höheren Erfahrungsstufe für Zeiträume vor dem 1. Juni 2013 ist nicht möglich. Die Zeiträume, für die nach den vorstehenden Ausführungen ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bestehen kann, und die Zeiträume, für die sich eine höhere Erfahrungsstufenfestsetzung ergeben kann, können sich somit in keinem Fall überschneiden. Sie schließen sich gegenseitig aus.

Für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 ist eine zahlungswirksame Festsetzung einer höheren Erfahrungsstufe bei einem noch offenen Antrag/Widerspruch wegen Altersdiskriminierung auch dann möglich, wenn bereits aufgrund eines im Jahr 2016 oder 2017 gestellten Antrages nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes eine höhere Erfahrungsstufenfestsetzung für das Jahr 2016 oder 2017 (jeweils frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar) erfolgt ist.

Zahlungen aufgrund einer höheren Erfahrungsstufe sind steuerpflichtiger Arbeitslohn im Kalenderjahr des Zuflusses. Soweit die Nachzahlung einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, liegen außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 2 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, vor, die gemäß dieser Vorschrift nach der sogenannten Fünftelregelung zu besteuern sind, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Anträge, die erst nach dem 30. Juni 2017 eingegangen sind, können ausnahmslos nicht berücksichtigt werden. Das Antragsrecht ist endgültig mit Ablauf des 30. Juni 2017 erloschen (§ 91 Absatz 13 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes). Das gilt gleichermaßen für nach dem Inkrafttreten des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes gestellte Anträge, die sich ausdrücklich auf § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes beziehen, wie auch für sonstige Anträge/Widersprüche, mit denen eine Altersdiskriminierung gerügt wird.

9

Zusatzinformation: Behandlung noch anhängiger Klageverfahren

Soweit gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben und über die Klage noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, ist im Klageverfahren nach Maßgabe dieses Runderlasses abzuheften, soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Muster NRW Kein Anspruch - Besoldung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung;**Ihr(e) Schreiben vom....., Eingang am.....**

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie Zahlung Ihres Grundgehalts aus der höchsten Stufe Ihrer Besoldungsgruppe bzw. Neuberechnung Ihrer Besoldung bzw. Schadenersatz/Entschädigung geltend gemacht. Zur Begründung haben Sie sich darauf berufen, dass Ihre Besoldung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstoße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:**1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.****2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Aufwendungen werden nicht erstattet.****Begründung:**

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber unbegründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Be-

amten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Keine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. kein unionsrechtlicher Haftungsanspruch

Den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienstbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ihre Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienstbezüge ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienstbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt (noch) nicht aus der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienstbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),

- für Monate, in denen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärtnerinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmals ab dem 9. November 2011 geltend gemacht - und damit später als zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „Hennings und Mai“ (EuGH, C-297/10 und C-298/10) -, ist für die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG maßgebend.

Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte. Diskriminierende Handlung ist die monatliche Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge auf der Basis des diskriminierenden Besoldungssystems. Insoweit kommt es für die Kenntniserlangung auf den Eingang der jeweiligen monatlichen Bezügezahlung auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers an. Im Hinblick darauf, dass die Bezüge monatlich im Voraus zustehen, werden sie regelmäßig bereits am letzten Bankarbeitstag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG i.d.R. nur ab dem Monat, der der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs direkt vorausgeht.

Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 begründen für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG ist im Hinblick auf den Monat Mai 2013 (den letzten Monat mit einer diskriminierenden Besoldung, Beginn der Frist mit Auszahlung der Bezüge am 30. April 2013 und Ende der Frist mit Ablauf des 30. Juni 2013) und vorangegangene Monate (Ende der Frist jeweils zwei Monate nach Eingang der Bezüge) nicht gewährt. Im Hinblick auf die Monate ab Juni 2013 lag keine unionsrechtswidrige Besoldung mehr vor, aufgrund derer Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Ein über den auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG hinausgehender Anspruch auf Zahlung aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch ergibt sich nicht. Dieser ist stets erst für den auf die Geltendmachung folgenden Monat einer altersdiskriminierenden Besoldung begründet. Die Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr der Geltendmachung ist ausgeschlossen (BVerwG, Urteile vom 6. April 2017 – 2 C 11.16 Rn. 55 und vom 16. November 2017 – 2 C 11.17 Rn. 14), ihr steht der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung entgegen.

Demzufolge ergibt sich für Sie kein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG oder auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< *Rechtsmittelbelehrung* >

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.

Muster bei Antrag vor dem 9. November 2011 und zu bejahendem Anspruch NRW - Besoldung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung;

Ihr(e) Schreiben vom....., Eingang am.....

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie Zahlung Ihres Grundgehalts aus der höchsten Stufe Ihrer Besoldungsgruppe bzw. Neuberechnung Ihrer Besoldung bzw. Schadenersatz/Entschädigung geltend gemacht. Zur Begründung haben Sie sich darauf berufen, dass Ihre Besoldung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstoße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchststrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17)) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Sie erhalten eine Entschädigung in Höhe von <Betrag>, im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Ihnen entstandene Aufwendungen werden erstattet, soweit Ihr Widerspruch erfolgreich ist. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines von Ihnen hinzugezogenen Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten.

Begründung:

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber nur teilweise begründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungs-

ordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienstbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ihre Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienstbezüge ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienstbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt (noch) nicht aus der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und

- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienstbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),
- für Monate, in denen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärtnerinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmalig vor dem 9. November 2011 (also innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des EuGH vom 8. September 2011, C- 297/10 und C- 298/10 „Hennings und Mai“, und damit innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 AGG) geltend gemacht, steht ihnen ein Entschädigungsanspruch binnen der Verjährungsfrist des § 195 BGB rückwirkend für drei Jahre zu, jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten des AGG am 18. September 2006. Der Anspruchszeitraum endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2013, dem Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Erfahrungsstufensystems im Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 243).

Demzufolge ergibt sich für Sie ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG in Höhe von <Betrag>.

Der Anspruch auf Entschädigung ist unverzinslich und unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< *Rechtsmittelbelehrung* >

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.

Muster bei Antrag ab dem 9. November 2011 und zu bejahendem Anspruch NRW - Besoldung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung;

Ihr(e) Schreiben vom....., Eingang am.....

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie Zahlung Ihres Grundgehalts aus der höchsten Stufe Ihrer Besoldungsgruppe bzw. Neuberechnung Ihrer Besoldung bzw. Schadenersatz/Entschädigung geltend gemacht. Zur Begründung haben Sie sich darauf berufen, dass Ihre Besoldung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstoße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Sie erhalten eine Entschädigung in Höhe von <Betrag>, im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Ihnen entstandene Aufwendungen werden erstattet, soweit Ihr Widerspruch erfolgreich ist. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines von Ihnen hinzugezogenen Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten.

Begründung:

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber nur teilweise begründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesol-

dungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. unionsrechtlicher Haftungsanspruch

Den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienstbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ihre Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienstbezüge ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienstbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt (noch) nicht aus der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienstbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),
- für Monate, in denen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärtnerinnen und Anwärtler und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmalig ab dem 9. November 2011 geltend gemacht – und damit später als zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „Hennings und Mai“ (EuGH, C-297/10 und C-298/10) –, ist für die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG maßgebend.

Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte. Diskriminierende Handlung ist die monatliche Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge auf der Basis des diskriminierenden Besoldungssystems. Insoweit kommt es für die Kenntniserlangung auf den Eingang der jeweiligen monatlichen Bezügezahlung auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers an. Im Hinblick darauf, dass die Bezüge monatlich im Voraus zustehen, werden sie regelmäßig bereits am letzten Bankarbeitstag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG i.d.R. nur ab dem Monat, der der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs direkt vorausgeht.

Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 begründen für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG ist im Hinblick auf den Monat Mai 2013 (den letzten Monat mit einer diskriminierenden Besoldung, Beginn der Frist mit Auszahlung der Bezüge am 30. April 2013 und Ende der Frist mit Ablauf des 30. Juni 2013) und vorangegangene Monate (Ende der Frist jeweils zwei Monate nach Eingang der Bezüge) nicht gewahrt. Im Hinblick auf die Monate ab Juni 2013 lag keine unionsrechtswidrige Besoldung mehr vor, aufgrund derer Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Ein über den auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG hinausgehender Anspruch auf Zahlung aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch ergibt sich nicht. Dieser ist stets erst für den auf die Geltendmachung folgenden Monat einer altersdiskriminierenden Besoldung begründet. Die Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr der Geltendmachung ist ausgeschlossen (BVerwG, Urteile vom 6. April 2017 – 2 C 11.16 Rn. 55 und vom 16. November 2017 – 2 C 11.17 Rn. 14), ihr steht der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung entgegen.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ergibt sich für Sie eine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG in Höhe von <Betrag>.

Der Anspruch auf Entschädigung ist unverzinslich und unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< Rechtsmittelbelehrung

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.

Muster NRW Kein Anspruch - Versorgung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

**Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung/ Versorgung;
Ihr(e) Schreiben vom....., Eingang am.....**

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie gerügt, dass Ihre Besoldung bzw. Ihre Versorgung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstoße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchststrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:**1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.****2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Aufwendungen werden nicht erstattet.****Begründung:**

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber unbegründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die

neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte. Dasselbe gilt auch für die Versorgung

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus bzw. auf der Basis einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Keine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. kein unionsrechtlicher Haftungsanspruch

Den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienst- oder Versorgungsbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungs- und Versorgungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienst- oder Versorgungsbezüge ihre Rechts- oder Berechnungsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienst- oder Versorgungsbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt bzw. die Versorgung (noch) nicht aus bzw. auf der Basis der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),
- für Monate, in denen Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus bzw. auf der Basis der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärtnerinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmals ab dem 9. November 2011 geltend gemacht - und damit später als zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „Hennings und Mai“ (EuGH, C-297/10 und C-298/10) -, ist für die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG maßgebend.

Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte. Diskriminierende Handlung ist die monatliche Berechnung und Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf der Basis des diskriminierenden Besoldungssystems. Insoweit kommt es für die Kenntniserlangung auf den Eingang der jeweiligen monatlichen Bezügezahlung auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers an. Im Hinblick darauf, dass die Bezüge monatlich im Voraus zustehen, werden sie regelmäßig bereits am letzten Bankarbeitstag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG i.d.R. nur ab dem Monat, der der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs direkt vorausgeht.

Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 begründen für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG ist im Hinblick auf den Monat Mai 2013 (den letzten Monat mit einer diskriminierenden Besoldung oder Versorgung, Beginn der Frist mit Auszahlung der Bezüge am 30. April 2013 und Ende der Frist mit Ablauf des 30. Juni 2013) und vorangegangene Monate (Ende der Frist jeweils zwei Monate nach Eingang der Bezüge) nicht gewahrt. Im Hinblick auf die Monate ab Juni 2013 lag keine unionsrechtswidrige Besoldung oder Versorgung mehr vor, aufgrund derer Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Ein über den auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG hinausgehender Anspruch auf Zahlung aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch ergibt sich nicht. Dieser ist stets erst für den auf die Geltendmachung folgenden Monat einer altersdiskriminierenden Besoldung oder Versorgung begründet. Die Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr der Geltendmachung ist ausgeschlossen (BVerwG, Urteile vom 6. April 2017 – 2 C 11.16 Rn. 55 und vom 16. November 2017 – 2 C 11.17 Rn. 14), ihr steht der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung entgegen.

Demzufolge ergibt sich für Sie kein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG oder auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< *Rechtsmittelbelehrung* >

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Bei Versorgungsberechtigten handelt es sich um die Dienststelle, die vor Eintritt des Versorgungsfalls für die organisatorischen Personalangelegenheiten zuständig war.

Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.

Muster bei Antrag vor dem 9. November 2011 und zu bejahendem Anspruch NRW - Versorgung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

**Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung/ Versorgung;
Ihr(e) Schreiben vom...**

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie gerügt, dass Ihre Besoldung bzw. Ihre Versorgung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstoße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17)) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Sie erhalten eine Entschädigung in Höhe von <Betrag>, im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Ihnen entstandene Aufwendungen werden erstattet, soweit Ihr Widerspruch erfolgreich ist. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines von Ihnen hinzugezogenen Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten.**

Begründung:

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber nur teilweise begründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der

Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte. Dasselbe gilt auch für die Versorgung.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus bzw. auf der Basis einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienst- oder Versorgungsbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungs- und Versorgungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienst- oder Versorgungsbezüge ihre Rechts- oder Berechnungsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),

- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienst- oder Versorgungsbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt bzw. die Versorgung (noch) nicht aus bzw. auf der Basis der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),
- für Monate, in denen Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus bzw. auf der Basis der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärtinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmalig vor dem 9. November 2011 (also innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des EuGH vom 8. September 2011, C- 297/10 und C- 298/10 „Hennings und Mai“, und damit innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 AGG) geltend gemacht, steht ihnen ein Entschädigungsanspruch binnen der Verjährungsfrist des § 195 BGB rückwirkend für drei Jahre zu, jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten des AGG am 18. September 2006. Der Anspruchszeitraum endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2013, dem Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Erfahrungsstufensystems im Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 243).

Demzufolge ergibt sich für Sie ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. 24 Nummer 1 AGG in Höhe von <Betrag>.

Der Anspruch auf Entschädigung ist unverzinslich und unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< *Rechtsmittelbelehrung* >

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Bei Versorgungsberechtigten handelt es sich um die Dienststelle, die vor Eintritt des Versorgungsfalls für die organisatorischen Personalangelegenheiten zuständig war.

Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.

Muster bei Antrag ab dem 9. November 2011 und zu bejahendem Anspruch NRW – Versorgung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

**Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung/ Versorgung;
Ihr(e) Schreiben vom....., Eingang am.....**

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie gerügt, dass Ihre Besoldung bzw. Versorgung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstoße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Sie erhalten eine Entschädigung in Höhe von <Betrag>, im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Ihnen entstandene Aufwendungen werden erstattet, soweit Ihr Widerspruch erfolgreich ist. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines von Ihnen hinzugezogenen Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten.**

Begründung:

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber nur teilweise begründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesol-

dungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte. Dasselbe gilt auch für die Versorgung.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus bzw. auf der Basis einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. unionsrechtlicher Haftungsanspruch

Den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienst- oder Versorgungsbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungs- und Versorgungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienst- oder Versorgungsbezüge ihre Rechts- oder Berechnungsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienst- oder Versorgungsbezüge zugeflossen sind,

- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt bzw. die Versorgung (noch) nicht aus der bzw. auf der Basis der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),
- für Monate, in denen Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus bzw. auf der Basis der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärtnerinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmalig ab dem 9. November 2011 geltend gemacht – und damit später als zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „Hennings und Mai“ (EuGH, C-297/10 und C-298/10) – ist für die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG maßgebend.

Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte. Diskriminierende Handlung ist die monatliche Berechnung und Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf der Basis des diskriminierenden Besoldungssystems. Insoweit kommt es für die Kenntniserlangung auf den Eingang der jeweiligen monatlichen Bezügezahlung auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers an. Im Hinblick darauf, dass die Bezüge monatlich im Voraus zustehen, werden sie regelmäßig bereits am letzten Bankarbeitstag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG i.d.R. nur ab dem Monat, der der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs direkt vorausgeht.

Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 begründen für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG ist im Hinblick auf den Monat Mai 2013 (den letzten Monat mit einer diskriminierenden Besoldung oder Versorgung, Beginn der Frist mit Auszahlung der Bezüge am 30. April 2013 und Ende der Frist mit Ablauf des 30. Juni 2013) und vorangegangene Monate (Ende der Frist jeweils zwei Monate nach Eingang der Bezüge) nicht gewahrt. Im Hinblick auf die Monate ab Juni 2013 lag keine unionsrechtswidrige Besoldung oder Versorgung mehr vor, aufgrund derer Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Ein über den auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG hinausgehender Anspruch auf Zahlung aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch ergibt sich nicht. Dieser ist stets erst für den auf die Geltendmachung folgenden Monat einer altersdiskriminie-

renden Besoldung oder Versorgung begründet. Die Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr der Geltendmachung ist ausgeschlossen (BVerwG, Urteile vom 6. April 2017 – 2 C 11.16 Rn. 55 und vom 16. November 2017 – 2 C 11.17 Rn. 14), ihr steht der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung entgegen.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ergibt sich für Sie eine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG in Höhe von <Betrag>.

Der Anspruch auf Entschädigung ist unverzinslich und unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< *Rechtsmittelbelehrung* >

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Bei Versorgungsberechtigten handelt es sich um die Dienststelle, die vor Eintritt des Versorgungsfalles für die organisatorischen Personalangelegenheiten zuständig war.

Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013,

dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.

Anlage 7

Musterschreiben zur Geltendmachung der Umdeutung von Altanträgen wegen Altersdiskriminierung in Anträge nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes

----- Datum -----

Name, Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Personalnummer -----

An das/den/die

personalaktenführende Dienststelle

(ggfs. Anschrift der personalaktenführenden Dienststelle)

Umdeutung meines Antrags/meiner Anträge/ meines Widerspruchs/ meiner Widersprüche vom

----- (Eingang am -----), ----- (Eingang am -----),
----- (Eingang am -----), ----- (Eingang am -----),
----- (Eingang am -----), ----- (Eingang am -----)

(Hinweis: Die Daten bitte dem Betreff des Widerspruchsbescheids entnehmen)

in Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LBV NRW hat mich darauf hingewiesen, dass ich geltend machen kann, meinen oben angeführten Antrag/Widerspruch bzw. meine o.a. Anträge/ Widersprüche hinsichtlich altersdiskriminierender Besoldung als Antrag/Anträge auf Neufestsetzung von Erfahrungsstufen nach § 91 Absatz 13 des LBesG NRW auszulegen.

Von der vorgenannten Möglichkeit mache ich hiermit Gebrauch und bitte Sie, meinen o.g. Antrag/Widerspruch bzw. meine oben genannten Anträge/ Widersprüche, ursprünglich gerichtet an das LBV NRW, als Antrag bzw. Anträge auf Neufestsetzung meiner Erfahrungsstufe nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW zu werten.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen, und füge die mir durch das LBV NRW zu diesem Zweck ausgestellte Bescheinigung im Original als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

2170

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur
Umsetzung des Landesprogramms
„1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein“**

Runderlass des Ministerpräsidenten

– I B 4 – 01.07.02.08.12-1/00 –

Vom 6. April 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Sportvereinen, die sich im Landesprogramm 1000 x 1000 mit eigenen Maßnahmen einbringen.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 443), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, Zuwendungen für die Umsetzung des Landesprogrammes „1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein“. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen von Sportvereinen in Bereichen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Bezügen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und gesellschaftlich relevant sind. Das für Sport zuständige Ressort der Landesregierung setzt jährlich Förderschwerpunkte fest.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

- a) als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, ggf. auch neben anderen Zwecken und
- b) Mitglied in einem Fachverband sowie zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Pro Sportverein können jährlich bis zu drei Maßnahmen aus unterschiedlichen Förderschwerpunkten berücksichtigt werden.

4.2

Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des Förderjahres durchgeführt werden (Durchführungszeitraum).

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4.

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers förderfähig, die der jeweiligen Maßnahme zuzurechnen sind. Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

5.4.2

Höchstbetrag

Ein Verein kann einen Festbetrag in Höhe von 1 000 Euro je Maßnahme und maximal 3 000 Euro erhalten.

5.4.3

Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme 1 000 Euro nicht unterschreiten.

6

Verfahren

6.1

Antragsstellung

Die Anträge der Sportvereine sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage A) oder online über die Website des Landessportbundes NRW e.V. (www.foerderportal.lsb-nrw.de) einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Der Landessportbund NRW e.V. verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes gemäß § 44 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Er ist beauftragt, die Mittel an die Sportvereine im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens nach § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung zu bewilligen.

6.2.2

Bearbeitung

Soweit das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt, werden die förderfähigen Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde beschieden. Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens erneut zur Gewährung von Zuwendungen verwenden.

6.2.3

Bewilligungsbescheid

Für die Bewilligung ist das Bescheidmuster (Anlage B) zu verwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

6.4

Verwendungsnachweis

Die Sportvereine legen dem Landessportbund einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage C) mit einer Belegliste über die Ausgaben (Anlage D) bis zum 28. Februar des Folgejahres vor. Der Landessportbund prüft die Mittelverwendung stichprobeweise.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Förderung des Landesprogramms
„1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“**

Verein

Antrag „1000x1000-Anerkennung für den Sportverein“

An den
Landessportbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Verein	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	IBAN: BIC:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:
Maßnahme	
Bezeichnung/Art des Angebots	
Durchführungszeitraum:	von/bis
2. Kosten der Maßnahme	Haushaltsjahr 20..
2.1 zuwendungsfähige Ausgaben (mind. 1000 Euro):	
2.2 Beantragte Förderung Landesprogramm 1000 x 1000 - aus Schwerpunk...	1.. 1000 Euro 2. 3. insgesamt Euro

3. Begründung

Darstellung der Maßnahme(n) je Förderschwerpunkt:

4. Erklärung

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

4.1. der Verein für diese Maßnahme(n) keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt hat.

4.2 der Verein zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ☐ berechtigt ☐ teilweise berechtigt ist

und dies bei Berechnung der Gesamtausgaben (Nummer 2.) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

An den
Verein
vertreten durch den Vorstand

Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 20..;
Landesprogramm „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“
Ihr Antrag vom

Anlagen: 1. Verwendungsnachweis (Anlage C)
2. Belegliste zum Verwendungsnachweis (Anlage D)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Abteilung Sport und Ehrenamt, für die Zeit ab Zugang dieses Bescheides vom bis 31. Dezember 20 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung bis zum Höchstbetrag von

....., Euro

(in Worten:Euro)

2. Zuwendungszweck

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom zweckgebunden für die Durchführung (*Maßnahmen*) im Rahmen des Landesprogramms „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“ zu verwenden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von (Euro) in Form eines Zuschusses gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober 20 ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Durchführungszeitraum ist der 01. Januar 20 bis zum 31. Dezember 20
Innerhalb dieser Zeitspanne sind alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen. Ausgabe, die vor dem Anfangszeitpunkt rechtlich begründet und solche, die nach dem Ablauf des Zeitraums geleistet wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
3. Den Verwendungsnachweis für die im Haushaltsjahr 20 verausgabten Mittel bitte ich mir spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres unter Verwendung des beigegeführten Vordruckes (Anlagen C) vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis besteht aus:
 - einem Sachbericht,
 - einem zahlenmäßigen Nachweis und
 - der Belegliste über die den jeweiligen Maßnahmen zuzurechnenden Ausgaben (Anlage D)
4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
5. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.
6. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass Sie in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinweisen.
7. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Die Rücknahme oder der Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Die Zuwendung kann darüber hinaus widerrufen werden, wenn die oben unter 1-2 genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (*zuständiges Gericht siehe § 17 Justizgesetz*) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

Anlage C

(Verein)-----
Ort/Datum

An den
Landessportbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Nachweis der Mittelverwendung aus dem Landesprogramm 1000 x 1000 - Anerkennung für den Sportverein

Mittelauszahlung des Landessportbundes

vom	Az.:	über	Euro
-----	------	------	------

I. Sachbericht

(kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etc.)

Anlage C

II. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung
(getrennt nach Förderschwerpunkt)	insgesamt	insgesamt
	Euro	Euro
1.		
2.		
3.		
Insgesamt		

III. Berechnung des Saldos

		lt. Zuwendungs- bescheid/Antrag Euro	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung Euro
Ausgaben zu 1.			
Ausgaben zu 2.			
Ausgaben zu 3.			
Förderung			
Mehrausgaben zu	Unterschreitet der Saldo		
1.	1 000 Euro/Maßnahme,		
2.	ist die Differenz zu		
3.	erstatten.		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Nachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- ☐ die Angaben in diesem Nachweis vollständig und richtig sind.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Belegliste des Sportvereins

Beleg -Nr.	Zahlungsempfänger (mit Adresse)	Datum	Leistung/ Gegenstand	Umfang der Leistung/Menge	Zweck	Summe
Gesamtsumme						

2170

Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– V B 2 – 6333.03 –

Vom 5. April 2018

I. Teil

Anerkennung von Betreuungsvereinen

1

Gegenstand

Die Landschaftsverbände (Landesbetreuungsämter) können gemäß § 1908 f Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in der Bekanntmachung vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag rechtsfähige Vereine als Betreuungsvereine zur Wahrnehmung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten anerkennen.

2

Voraussetzungen

2.1

Allgemein

Die Tätigkeit eines Betreuungsvereins im Sinne des § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfordert verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Sie ist gerichtet auf die Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung. Hauptmerkmal dieser Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen den Betreuten und den betreuenden Personen. Dem Grundsatz der Selbstbestimmung und der Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) kommt hierbei ein wesentliches Gewicht zu.

Dem Betreuungsverein kommt im Rahmen des vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Modells der organisierten Einzelbetreuung die wichtige Aufgabe zu, das Engagement hauptamtlich Beschäftigter und ehrenamtlich betreuender Personen sowie Bevollmächtigter wirkungsvoll zusammenzuführen.

Eine umfassende Beratung der Betreuten und der ehrenamtlichen betreuenden Personen kann nur in enger Zusammenarbeit mit den anderen sozialen Diensten und Institutionen sowie den Kommunen erfolgen. Der Verein soll daher auch in Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 des Landesbetreuungsgesetzes mitwirken und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den weiteren vor Ort in Betreuungsangelegenheiten Tätigen suchen.

Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine gehört im Rahmen der Querschnittsarbeit auch planmäßig über Versorgungsmöglichkeiten, insbesondere Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.

2.2

Eigenschaften des Betreuungsvereins

Als Betreuungsvereine können nur rechtsfähige Vereine anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 2 des Landesbetreuungsgesetzes und § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen, gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, verfolgen und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Der Verein muss nach seinen Zielen und seiner Satzung gewährleisten, dass die ihm obliegenden Aufgaben ord-

nungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere müssen eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sichergestellt sein.

Der Verein muss über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen ohne Interessenskollisionen erfüllen kann. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Aufgaben, insbesondere die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher betreuender Personen, wahrnehmen kann.

Die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 Landesbetreuungsgesetz können auch durch Teilzeitbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zumindest je 19 Stunden erfüllt werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereins in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist. Das Ausscheiden von Beschäftigten des Vereins ist den Landesbetreuungsämtern innerhalb von zwei Monaten zu melden.

Bei der Übertragung von Betreuungen auf Fachkräfte oder sonstige Personen muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Betreuung zum Wohle der Betreuten geleistet werden kann. Die zulässige Belastung der Fachkräfte oder sonstigen Personen richtet sich nach deren persönlichen Fähigkeiten und den Anforderungen der übertragenen Betreuung(en).

Die Fachkräfte des Vereins sollen mit einem angemessenen Anteil ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit der Aufgabe betraut werden, ehrenamtliche betreuende Personen zu gewinnen, einzuführen, fortzubilden, zu beraten und zu unterstützen (Querschnittsarbeit).

Der Verein hat darüber hinaus einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlichen betreuenden Personen zu gewährleisten.

3

Anerkennungsverfahren

3.1

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich bei dem Landesbetreuungsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung,
2. Stellungnahme des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, soweit der antragstellende Verein einem solchen angeschlossen ist,
3. Versicherungsnachweis,
4. Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Beschäftigten,
6. Verpflichtungserklärung im Sinne des § 2 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes,
7. Konzept zur Querschnittsarbeit,
8. Schriftliche Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
9. Schriftliche Darlegung, wie die Aufsichtspflicht durch den Verein wahrgenommen wird,
10. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen,
11. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Beschäftigten.

Das Landesbetreuungsamt entscheidet über den Antrag. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Über die Anerkennung ist dem Verein eine Urkunde auszustellen.

Das Landesbetreuungsamt unterrichtet die kommunalen Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte seines Bereichs über die erfolgten Anerkennungen.

3.2

Tätigkeitsbericht

Anerkannte Betreuungsvereine legen dem Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr vor. Für jede Dependance im Sinne der Nummer 5.3.4 haben anerkannte Betreuungsvereine einen eigenständigen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht soll es den Landesbetreuungsämtern ermöglichen, ausgesprochene Anerkennungen auf den Fortbestand der Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben soll der Tätigkeitsbericht auch weitere Planungsdaten liefern und die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördermitteln und deren Verwendung ermöglichen.

Der Tätigkeitsbericht hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:

- a) Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte,
- b) Zahl der ehrenamtlichen betreuenden Personen, die der Verein begleitet,
- c) Zahl der im Vorjahr neugewonnenen ehrenamtlichen betreuenden Personen,
- d) Art und Inhalt von Maßnahmen für Aufgabenwahrnehmung nach § 1908f Absatz 1 Nummern 2 und 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- e) Zahl der Vereinsbetreuungen,
- f) Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer,
- g) Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen.

Die Landesbetreuungsämter können mit Zustimmung des für die Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit zuständigen Ministeriums weitere Anforderungen an die Tätigkeitsberichte vorsehen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind auch in noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren uneingeschränkt anzuwenden. Bei bereits anerkannten Betreuungsvereinen ist – gegebenenfalls durch nachträgliche Auflagen – sicherzustellen, dass diese Richtlinien eingehalten werden.

II. Teil

Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen gem. § 1908f Absatz 1 Nummern 2 und 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil I dieser Richtlinie wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

1.2

Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch besteht nicht.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur anerkannte Betreuungsvereine sein, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als gemeinnützig anerkannt und einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, der wiederum der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nord-

rhein-Westfalen angehört. Betreuungsvereine, die aus einer kommunalen Betreuungsbehörde hervorgegangen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der antragstellende Verein muss nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil I dieser Richtlinie als Betreuungsverein anerkannt sein.

4.2

Der antragstellende Verein ist verpflichtet, eine Betreuerkartei zu führen.

Um eine Zuwendung nach Nummer 5.3.3 (Bestandsförderung) zu beantragen, muss der Antragsteller nachweisen, dass er am 31. Dezember des Vorjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens 15 bestellten ehrenamtlichen betreuenden Personen verfügte.

4.3.

Der antragstellende Verein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachliche und effiziente Erfüllung der Aufgaben nach § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist. Die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben erfolgt ausschließlich durch Personal, das die Anforderungen nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes erfüllt. Die Wahrnehmung der Aufgaben muss gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen insbesondere die Dokumentationen der Tätigkeiten zu den Querschnittsaufgaben aus dem Tätigkeitsbericht.

4.4

Alle antragsstellenden Vereine haben im Falle einer Gewährung von Zuwendungen im Sinne von Nummer 5 dafür Sorge zu tragen, dass die im Inklusionsgrundsatzgesetz NRW vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist und Behindertengleichstellungsgesetz NRW vom 16. Dezember 2003, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, verankerten Ziele zur Stärkung und Förderung inklusiver Lebensverhältnisse bei ihren Tätigkeiten Beachtung finden.

5.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Als Projektförderung gewährt das Land im Wege der Festbetragsfinanzierung einen Zuschuss zu den Personalausgaben des Betreuungsvereins. Abweichend von Nummer 1.3 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zulässig.

5.2

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben ausschließlich für das Personal, welches für Tätigkeiten im Rahmen des § 1908f Bürgerliches Gesetzbuch wie planmäßige Gewinnung, Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sowie planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, eingesetzt wird. Der Nachweis der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908f Absatz 1 Nummern 2 und 2a Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt über die Angaben im Tätigkeitsbericht oder Sachbericht.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben mindert sich um den Betrag, der von einem Dritten für das in Satz 1 beschriebene Personal zur Verfügung gestellt wird.

5.3

Höhe der Förderung

5.3.1

Basisförderung

Im Wege einer Basisförderung kann eine Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu 16 000 Euro gewährt werden, wenn der Betreuungsverein die in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch aufgeführten Querschnittsaufgaben wie die Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten sowie die in § 1908f Absatz 1 Nummer 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen jeweils eigenständig durchgeführt hat. Mit dieser Zuwendung werden insbesondere die Tätigkeiten in Bezug auf die Gewinnung, Einführung, Beratung und Fortbildung der familienangehörigen Betreuerinnen und Betreuer gefördert.

5.3.2

Prämienförderung

Im Wege der Prämienförderung kann der Betreuungsverein für jede durch ihn gewonnene ehrenamtliche betreuende Person außerhalb des familiären Umfelds eine einmalige Zuwendung von 600 Euro erhalten. Familiäres Umfeld in diesem Sinne umfasst Verwandte 1. und 2. Grades in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Schwiegerkinder der zu betreuenden Person. Die Förderung gilt auch für Personen, die nach Durchführung einer Betreuung eines Angehörigen im Sinne des Satzes 1 erstmalig durch einen Betreuungsverein für eine außerfamiliäre Betreuung gewonnen wurden.

Wenn eine ehrenamtliche betreuende Person außerhalb des familiären Umfelds für einen zweiten und dritten Betreuungsfall gewonnen und bestellt wird, kann der Betreuungsverein, der sie für die weitere Betreuung gewonnen hat, eine Zuwendung von jeweils 300 Euro erhalten.

5.3.3

Bestandsförderung

Im Wege der Bestandsförderung kann eine weitere Zuwendung von jährlich 100 Euro für jede bestellte ehrenamtliche betreuende Person gewährt werden, die im Zeitpunkt des Stichtages nach Nummer 4.2 an den Betreuungsverein angebunden ist und von ihm im Vorjahr begleitet, sprich eingeführt, beraten oder fortgebildet wurde. Die Anbindung und Begleitung der ehrenamtlichen betreuenden Person sind vom Betreuungsverein nachzuweisen.

Führt eine ehrenamtliche betreuende Person mehr als eine Betreuung, erhöht sich die Zuwendung auf 150 Euro.

5.3.4

Dependancen

Soweit ein Betreuungsverein Dependancen betreibt, die jede für sich am 31. Dezember des Vorjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens zehn bestellten ehrenamtlichen betreuenden Personen verfügt, kann er für diese Dependence eine Förderung in Höhe von 40 Prozent der Basisförderung aus Nummer 5.3.1 beantragen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Dependence vor dem 5. Juli 2016 bestanden hat und gegenüber dem zuständigen Landesbetreuungsamt entsprechend angezeigt worden ist.

5.4

Die Summe der Zuwendungen nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.4 darf die Summe der zuwendungsfähigen Personalausgaben des Vereins nach Nummer 5.2 nicht übersteigen.

6

Verfahren zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit

6.1

Bewilligungsbehörde sind die Landesbetreuungsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

6.2

Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich nach der Gebietskörperschaft, in der der Betreuungsverein überwiegend seine Tätigkeit ausübt.

6.3

Zuwendungsanträge sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.

6.3.1

Der Zuwendungsantrag nach Nummern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4 muss der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Jahres vorliegen (Datum des Eingangsstempels). Eine Ausnahmeregelung kann von den Landesbetreuungsämtern im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugelassen werden. Mit dem Antrag nach Nummer 5.3.3 können nur Betreuerbestellungen berücksichtigt werden, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgt sind.

6.4

Die Bewilligung erfolgt nach einheitlichen Mustervordrucken der Landesbetreuungsämter.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

III. Teil**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 30. April 2018 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. Juli 2017 (MBl. NRW S. 832) außer Kraft.

Datum: _____

An den
Landschaftsverband

- Landesbetreuungsamt -

Aktenzeichen _____

Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für
die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung,
Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der derzeit
gültigen Fassung

1. Antragsteller	
Name des Betreuungsvereins:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Auskunft erteilt: Telefonnummer:	
IBAN, BIC und Kreditinstitut:	DE _ _ _ _ _
Spitzenverband:	

2. Beantragte Maßnahme

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | 2.1 Durchführung der in § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgeführten Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten) sowie die in § 1908f Abs. 1 Nr. 2a BGB genannten Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gem. Teil II Nr. 5.3.1 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung. |
| ☐ | 2.2 Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus dem außerfamiliären Umfeld gem. Teil II Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung (Anlage 1a). |
| ☐ | 2.3 Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die dem Verein angeschlossen sind gem. Teil II Nrn. 4.2 und 5.3.3 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung (Anlage 1b). |
| ☐ | 2.4 Wahrnehmung der unter Ziffer 2.1 sowie § 1908f Abs.1 Nr.2 und Nr. 2a BGB aufgeführten Tätigkeiten an Dependancen des Betreuungsvereins. Jede dieser Dependence für sich verfügt am 31. Dezember des Vorjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens 10 bestellten ehrenamtlichen betreuenden Personen, bestand vor dem 5. Juli 2016 und wurde dem zuständigen Landesbetreuungsamt entsprechend angezeigt. |

3. Beantragte Zuwendungen

(Bitte tragen sie die Fördersummen entsprechend der derzeit gültigen o.g. Richtlinie ein.)

Hinweis: Die Höhe der Förderbeträge ist vorbehaltlich einer nachträglichen Anpassung der Richtlinie. Soweit es zu einer Änderung der Förderbeträge kommt, werden die vom Antragsteller beantragten Fördersummen durch die Bewilligungsbehörde von Amts wegen entsprechend angepasst. Eine erneute Antragstellung ist in diesem Fall entbehrlich.

☐	Basisförderung:	
(Soweit der Betreuungsverein die in § 1908f Abs.1 Nr. 2 und Nr. 2a BGB aufgeführten Tätigkeiten ausübt, kann eine Zuwendung in Höhe von zurzeit bis zu 16.000,00 € gewährt werden.*)		
☐	Prämienförderung:	
(Für jede/n erstmalig neu gewonnene/n außerfamiliären ehrenamtliche/n Betreuer/n erhält der Betreuungsverein zurzeit 600,00 €, für seine/ihre zweite bzw. dritte außerfamiliäre Betreuung zurzeit 300,00 €.*)		
☐	Bestandsförderung:	
(Für ehrenamtliche Betreuer/innen, die dem Verein angeschlossen sind, erhält der Betreuungsverein jeweils zurzeit 100,00 € bzw. 150,00 €, wenn die/der Betreuer/in mehr als eine Betreuung führt. Mindestvoraussetzung ist ein Bestand von 15 ehrenamtlichen Betreuer/innen.*)		
☐	Dependanceförderung:	
(Für Dependancen, die der Verein betreibt und die die Voraussetzungen der Nummer 5.3.4 der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung erfüllen, kann der Betreuungsverein eine Förderung in Höhe von 40% der Basisförderung aus Nummer 5.3.1. erhalten.*)		

*Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben für das Personal, soweit es ausschließlich für die eigenständige und angemessene Wahrnehmung der in §1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB genannten Aufgaben eingesetzt wird und die entsprechenden Kosten nicht durch Zuwendungen Dritter finanziert werden.

4. Zuwendungen durch Dritte (gemäß 5.2 der Richtlinie)

Der Antragsteller erklärt, dass er im Bezugsjahr 2017 Zuwendungen durch Dritte erhalten hat

☐ ja ☐ nein

- die sich auf Personalkosten gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinie für die Wahrnehmung der Tätigkeiten gem. § 1908 f BGB beziehen

☐ ja ☐ nein

- und sich bei den Voraussetzungen für diese Förderung im Vergleich zum Vorjahr (2016) Änderungen ergeben haben

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Änderungen haben sich ergeben: _____

Zuwendungen Dritter wurden gezahlt durch: _____

In Bezug auf Zuwendungen Dritter werden folgende Nachweise beigelegt (soweit diese dem Landesbetreuungsamt noch nicht vorliegen)

☐ Vertrag

☐ Vereinbarung

☐ Abrechnungsbogen/ zahlenmäßiger Nachweis

☐ Sonstiges: _____

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 alle Angaben in diesem Antrag – einschließlich aller beigelegter Unterlagen, insbesondere der genehmigungsfähigen Personalausgaben – vollständig und richtig sind,

5.2 er zu viel erhaltene Fördermittel der Bewilligungsbehörde unverzüglich erstatten wird,

5.3 er die Anlage 1a (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.2), Anlage 1b (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.3) und Anlage 1c (für Zuwendungen nach Nr. 5.3.1) nach beigelegtem Muster führt und der

Bewilligungsbehörde einreicht,

5.4 er die unter Nr. 2.3 genannten Aufgaben im erforderlichen Umfang ordnungsgemäß im laufenden Förderjahr wahrnimmt.

5.5 er nur für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer Zuschussanträge gestellt hat, für die nicht ein anderer Betreuungsverein Anträge gestellt hat,

5.6 er bei nicht ausreichend zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln mit einer entsprechenden prozentualen Kürzung der Gesamtzuwendung einverstanden ist,

5.7 die beantragten Mittel für Personalausgaben entsprechend der o.g. Richtlinie verwendet werden, diese für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908f BGB tatsächlich angefallen sind und nicht von dritter Stelle finanziert wurden.

6. Anlagen

6.1 Übersicht über die Betreuerinnen und Betreuer nach Nr. 5.3.2 (Anlage 1a)

6.2 Übersicht über die Betreuerinnen und Betreuer nach Nr. 5.3.3 (Anlage 1b)

6.3 Übersicht über das nach § 1908f BGB eingesetzte Personal (Anlage 1c)

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften gem. Vereinsregister

(Name in Blockschrift)

(Name in Blockschrift)

453

Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 14 – 36.03 –

Vom 12. April 2018

1

Nach § 67 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung kann die betroffene Person gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Die Frist ist nach einhelliger Ansicht nur dann gewahrt, wenn der Einspruch bei der Stelle, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, vor Ablauf der Frist **eingegangen** ist.

1.1

Der Wortlaut des § 67 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht eindeutig. Er lässt – jedenfalls für rechtsunkundige Bürgerinnen und Bürger – den Schluss zu, dass es zur Fristwahrung genüge, wenn der Einspruch innerhalb dieser Frist an die Verwaltungsbehörde **abgesandt** wird. Die betroffene Person ist daher auch darüber zu belehren, dass der Einspruch erst in dem Augenblick eingelegt ist, in dem das Einspruchsschreiben bei der Verwaltungsbehörde eingeht. Denn nur dann kann die betroffene Person genau übersehen, welche Zeit ihr für ihre Entschließung verbleibt, und die zur Wahrung ihres Rechts erforderlichen Schritte rechtzeitig ergreifen.

1.2

Ich bitte daher die Bußgeldbehörden, in den zu erteilenden Rechtsbehelfsbelehrungen der Bußgeldbescheide den Hinweis aufzunehmen, dass der Rechtsbehelf innerhalb der Frist bei der Verwaltungsbehörde **eingegangen** sein muss.

2

Nach § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung kann der Einspruch auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss nach § 32a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Nach § 32a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Hierbei handelt es sich um die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

2.1

Das elektronische Dokument muss nach § 32a Absatz 3 der Strafprozeßordnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

2.2

Die sicheren Übermittlungswege sind in § 32a Absatz 4 der Strafprozeßordnung aufgeführt.

2.3

Für den Eingang des elektronischen Dokuments bei der Bußgeldbehörde, die Eingangsbestätigung sowie das Ver-

fahren bei für die Bearbeitung durch die Bußgeldbehörde zunächst ungeeigneten elektronischen Dokumenten gilt § 32a Absatz 5 und 6 der Strafprozeßordnung.

2.4

Ich bitte die Bußgeldbehörden, in den zu erteilenden Rechtsbehelfsbelehrungen der Bußgeldbescheide auch den Hinweis auf die Möglichkeiten der elektronischen Einspruchseinlegung aufzunehmen.

3

Die Anlage zu diesem Runderlass enthält eine Musterformulierung für eine Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden. Diese Formulierungsempfehlung entbindet die Behörden nicht von der Pflicht, jeweils in eigener Verantwortung die Rechtmäßigkeit ihrer Rechtsbehelfsbelehrungen zu prüfen und die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung im Blick zu halten.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

4.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministers vom 11. Juli 1978 (MBL NRW. S. 1190), der durch Runderlass vom 31. August 1990 (MBL NRW S. 1268) geändert worden ist, außer Kraft.

5

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

Anlage**Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß §§ 66 Absatz 2, 67, 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten****„Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Der Einspruch kann bei dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a Absatz 4 der Strafprozeßordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).“

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 6130 – 1.3 – IV –

Vom 10. April 2018

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 8.11.2017 beschlossene 23. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Absatz 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

1. In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 22 folgende Nr. 23 einzufügen:

„23. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 8.11.2017 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 5.3.2018 genehmigt.“

2. § 78 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 79 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 79 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 79 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Einer gesonderten Mitteilung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn, es liegt eine Beanstandung nach Absatz 3 vor. ³Im Übrigen übermittelt die VBL eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.“

3. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 8 angefügt:

„³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden. ⁴Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet. ⁵Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁸Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vmhundertsatz“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 3 bis 8 nicht berührt.“

4. In § 80 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. ³Für die Dynamisierung der Startgutschrift gilt § 79 Abs. 7 entsprechend.“

5. In § 84a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Erhöhen sich die Startgutschriften durch die Neuberechnung unter Berücksichtigung des § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 in bereits laufenden Betriebsren-

tenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden un- aufgefördert unverzinst von der VBL nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 1	12	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 3	8, 21	§ 44	4, 10
§ 7	6, 13	§ 46	6, 11
§ 8	8, 12, 13, 18, 19, 21	§ 46a	20
§ 11	11	§ 47	5, 15
§ 12	6, 8, 12, 13, 18, 19, 21	§ 48	6, 15
§ 13	8	§ 51	5, 10, 17
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 55	16
§ 15	8, 12, 13, 21	§ 56	16
§ 18	8, 21	§ 57	6, 13, 16
§ 22	5, 10, 18, 21	§ 59	18, 20, 21
§ 23	1, 4, 5, 10, 11, 18, 21	§ 60	20
§ 23a	18, 21	§ 61	18, 19, 21
§ 23b	18, 20, 21	§ 62	20
§ 23c	18, 21	§ 64	2, 4, 10, 17, 18, 20
§ 23d	21	§ 65	6, 7, 8, 10, 11, 18, 20, 21
§ 23e	21	§ 66	18
§ 26	10, 12	§ 66a	4, 18
§ 28	2, 4	§ 67	8, 19, 21
§ 30	5, 10	§ 68	5, 18, 21
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 69	8, 18, 19, 21
§ 32	5	§ 71	8, 16
§ 32a	14, 21	§ 75	10
§ 34	5, 10, 14	§ 78	3, 17, 23
§ 35	5, 10, 18	§ 79	3, 17, 20, 23
§ 35a	18, 21 gestr.	§ 80	17, 23
§ 36	6, 10, 20	§ 82	3, 10
§ 36a	10, 20	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 37	3, 5, 10, 17	§ 84a	10, 11, 17, 18, 21, 22, 23
§ 38	6, 10, 12, 17	§ 84b	19, 21
§ 40	3, 12		
§ 41	3, 5, 11		
§ 42	17, 18		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (Anhang 1, II.)	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.)	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.)	2, 12, 20
AB zu § 23 a	21
AB zu § 23 b	21
AB zu § 23 c	21
AB zu § 23 d	21
AB zu § 28 Abs. 2 (Anhang 1, V.)	10, 18
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.)	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14, 16, 17, 18
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11, 16, 20, 21
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

- b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 23 angefügt:

„23. Änderung der VBLS vom 8.11.2017

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1.1.2001):

§ 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1 S. 3 bis 8, § 79 Abs. 1 a S. 1 Nr. 2 S. 1, § 79 Abs. 7 S. 3, § 80 S. 2 und 3.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. April 2018):

§ 84 a Abs. 10.

– MBl. NRW. 2018 S. 244

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschluss 2016 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe (LWL)

Vom 11. April 2018

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 23. November 2017 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 11. April 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe (LWL)

Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 245

Landschaftsverband Rheinland

12. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 20. April 2018

Die 12. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Mittwoch, 2. Mai 2018, 10:00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Feststellung des Altersvorsitzenden
5. Wahl der dritten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
6. Erklärungen des Vorsitzenden und der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
7. Wahl der/des Vorsitzenden und ersten Stellvertreter der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
8. Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
9. Nachtragshaushalt 2018
- 9.1 Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des magesatzes für das Haushaltsjahr 2018
- 9.2 Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018
10. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen
11. Resolution zur Landesbauordnung NRW
12. Fragen und Anfragen

Köln, 20. April 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 245

Einzelpreis dieser Nummer 11,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569